

# RS Vwgh 2004/9/23 2004/07/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

## Index

L65007 Jagd Wild Tirol  
L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §17 Abs2;  
FIVfGG §23;  
FIVfGG §31;  
FIVfLG Tir 1996 §64 Z2;  
FIVfLG Tir 1996 §64 Z4;  
FIVfLG Tir 1996 §64;  
JagdG Tir 1983 §1;  
JagdG Tir 1983 §11;

## Rechtssatz

Die Anteilsrechte einer Stammsitzliegenschaft an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken geben das Ausmaß wieder, in dem die Stammsitzliegenschaft an der Agrargemeinschaft beteiligt ist; sie sind aber nicht gleichzusetzen mit den aus dem Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken erfließenden ( Nutzungs - ) Befugnissen wie dem Jagdrecht nach den §§ 1 und 11 Tir JagdG 1983. Dies ergibt sich insbesondere aus § 64 des Tir FIVfLG 1996. Aus § 64 Z 2 und 4 Tir FIVfLG 1996 geht hervor, dass das Anteilsrecht die Grundlage für die Nutzungen des agrargemeinschaftlichen Eigentums ist. Die aus diesem Eigentum erfließenden Befugnisse - zu denen das Jagdrecht iSd §§ 1 und 11 Tir JagdG 1983 gehört - sind vom Anteilsrecht zu unterscheiden. Bei der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes geht es daher nicht um die Verpachtung eines Anteilsrechtes eines Agrargemeinschaftsmitgliedes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070090.X01

## Im RIS seit

20.10.2004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)